



# Öffentlicher Aufruf.

## Pfarrer Hubert Peters

---

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

### Pfarrer Hubert Peters – mutmaßlicher Täter

Gegen den im Jahr 1981 verstorbenen Pfarrer Hubert Peters liegt dem Bistum Aachen eine Beschuldigung sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene vor. Sie bezieht sich auf die zweite Hälfte der 1970er-Jahre, als Hubert Peters Pfarrer von St. Mariä Empfängnis, Inden-Pier, war.

### Die biografischen Daten im Überblick

30.07.1930	geboren in Mürringen/Belgien
1963	Aushilfe als Kaplan, St. Andreas, Korschenbroich
1963	Kaplan St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen
1968	Kaplan St. Martin, Langerwehe
1973	Pfarrer St. Mariä Empfängnis, Inden-Pier
1975-1978	zugleich Pfarrvikar St. Barbara, Schophoven
1976	Dekanatsjugendseelsorger Dekanat Langerwehe
1979	2. Seelsorger Klinikum Aachen
1979	Ruhestand
1979	Subsidiar Heilig Kreuz, Aachen
28.3.1981	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

### Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter [www.missbrauch-melden.de](http://www.missbrauch-melden.de)

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.



# Öffentlicher Aufruf.

## Pfarrer Hubert Peters

---

### **Hinweis:**

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.